Ablehnung der Einziehung; gesonderte Kostenentscheidung

SIGB 45 73 II, SIPO 5 465 Abs. 25. 3. WING Nr. 4142

Wird der Angeldagte zwer verurteilt, die von der Stantenverlacheit beentregte Einstelnung aber nicht angenricht, worden inserveilt nicht zur beine Gerichtsgebähren erhoben, sondern auch die netwentigen Ausbegen des Verurteil ten, die die Einstelnung betreilten, der Stantehasse auferlegt.

OLG Oldenburg, Beschi. v. 29.11.2023 - 1 Ws 463/23, 1 Ws 464/23

Mingraph was RA Job Thomas Construct.

Rechtslehrer als Verteidiger 900 (6 136, 140 ft

- 1. Ein als Verteidiger gem. § 138 Abs. 1 900 stiliger Rechtlebrer kann auf Antreg bei Verliegen der übrigen Versorsetzungen als Pflichtverteidiger beigeordnet werden.
- 2. Hauptanelich tätige Decenten an einer staatlichen Fechhechschafe bilanen Rechtstehrer im Stone des § 130 Abs. 1 SPO sein.

LG Descriptorf, Descript v 07.12.2023 - 1 Ks 11/23

Aus den Gründen: 1. Für den – em 25.10.2025 von der Konner verurseiten – Augekt. wur bildung RA Dr. L. aus Ditmehler de Pflicheverseitiger beseelt. Nachdem diesem em 30.11.2025 die achsildichen Urseitgesteite zugenellt wenden wuren, bestempte er mit am 04.12.2023 eingegengener Schrift namens und in Vollmecht der Augekt. esine Beneftung zufraheben und ausselnen Regierungsen Wage Ditmehlerf zum Verseitiger zu bestellen.

ise nationing and begränder. Er ise inch. rechesei rus W kuma germ. § 136 Abs. 1 SePO s den wad in duber ab solch s, 5 S. 3 L. Hs. StPO and Verlan len, Genn, § 138 Abr. I ScPO h nen neben Rechessowithen such Rechesteb Hechschulen i.S.A. Hechsch lich Lebrender für die Fächer Serufrecht und reche bei der Mochischiele X steig. Bei dieser Mochle bandelt en sich auch um eine Hochschule i.S.d. HRG. Nach § 1 HRG sind Hochschulen u.a. Fachhochschulen er Einstelnungen des Bildum leureche waarliche Hochschulen sand. Die Eigenschafe der X als Fachbachschule oder sonstige nach Landesrecht er stantliche Hochschule ergibt sich vorli nächt schon aus dem Gesetz über die Hochschulen des Las Noedchein-Westfalen (HG). Denn nach \$1 Abs. 1 S. 3 HG NKW gife das HG nicht für Fachbachschulen des Las pr für den ödenskiben the specialization Ambeldane, Diemst anbieren-, Mafigebend für die hochschulrecheliche ng der X ist vielmehr das Genetz über die Facha für den ödlenslichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG&D). Aus § 1 FHG&D ergibt sich die Eigenschaft der X ab Fuchhochschule; ihre Eigenschaft ab staatliche Hochschule ergibt sich – mitselbar – aus § 3 Abs. 8 S. 2 FHGöD, wonach die X sowie die weiteren Hochschulen, deren Aufgaben und Verfassung im FHGöD geregelt sind, mit anderen »staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen» zusammenwirhen. Aus dem Gesamtzusummenhang der gesetzlichen Regelung ergibt sich somit, dass es sich bei der X um eine staatliche Fachhochschule handelt.

Regierungsest Wist auch Lehrender i.S.v. § 136 Abs. 1 StPO. Spreett es in der Kommentarliteratur heiflt, Lehrende i.S.d. Vorschrift seien alle «hauptberuflichen Professoren, Honorasprofessoren und Privatdosenten» (vgl. Meyer-Goffner/Schmitt-StPO, 66. Aufl. [2023], § 136 Rn. 4), ist dem jedenfalls insoweit nicht zu folgen, als « hauptamtlich tätige «Dosenten (§ 20 FHG&D) ohne notwenige weistegaltende wissenschaftliche Qualifikation i.S.v. § 35 Abs. 5 Nr. 5 HGNRW aus dem Kreis der als Verwidiger auftretenden Lehrenden ausgeschlossen wissen. Maßgebliches Abgrenzungslutserium ist insoweit nicht der ahademische Good, oondern die kooperationsrechtliche Zugehörigheit zu der jew. Hochschule (I.R-StPO/Jahn, 27. Aufl. [2020], § 136 Rn. 16) bew. zu dem Stamm des Lehrpersonals. Nicht den Rechtslehrern zugehörig sind damit lediglich die «Mittelbouangehörigen» (Jahn a.s.O.) wie wissenschaftliche Ritte und Lehrbouafengen.

Minerarile was Verskil G Reserv Down, Dissertdorf.

Aufhebung der Verteidigerbestellung bei Haftentlassung

StPO §§ 140 Abs. 1 Nr. 5, 143 Abs. 2

- 1. Wurde ein Verteidiger wegen einer Anstaltsunterbringung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO beigeordnet, ist die Aufhebung der Bestellung bei Entlassung des Beschuldigten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung kein Automatismus. Das Gericht, dem Ermessen eingeräumt ist, muss stets prüfen, ob die Beiordnung des Verteidigers aufrechtzuerhalten ist, weil die auf der Freiheitsentziehung beruhende Behinderung trotz der Freilassung nachwirken kann.
- Die Aufhebung der Bestellung muss durch eine mit Gründen zu versehende Entscheidung getroffen werden.

LG Magdeburg, Beschl. v. 21.11.2023 - 25 Qs 120/23

Aus den Gründen: 1. Die StA Magdeburg führte gegen den Angekl. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Diebstahls gem. §§ 242, 248a StGB. Der Angekl. wurde beschuldigt, am 12.09.2022 in Magdeburg [...] einen "Trust«-Bluetooth-Stick im Wert von 12,99 € entwendet zu haben.

Unter dem 04.01.2023 zeigte RA F die Vertretung des Angekl. an und beantragte, diesem gem. § 140 Abs.1 Nr. 5 StPO beigeordnet zu werden. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Angekl., ausweislich des in der Akte befindlichen Vollstreckungsblattes, zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe [...] in Strafhaft. Hieran schloss sich die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe [...] von insg. 25 Tagen an.

Am 17.01.2023 entsprach das AG – Ermittlungsrichterin – Magdeburg dem Antrag des Angekl. und ordnete ihm RAF als notwendigen Verteidiger bei. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich der Angekl. aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befinde (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO).

Nach Vornahme weiterer Ermittlungen auf Anregung des Verteidigers erließ das AG Magdeburg am 02.08.2023 gegen den Angekl. einen Strafbefehl. [...] Es wurde eine Geldstrafe i.H.v. 60 Ts. à 20,00 € festgesetzt. Gegen diesen Strafbefehl erhob der Angekl. mit anwaltlichem Schriftsatz vom 07.08.2023 rechtzeitig Einspruch. Ein Termin zur Hauptverhandlung ist noch nicht bestimmt worden. Der Verteidiger hat mitgeteilt, dass ein solcher frühestens im März 2024 anberaumt werden könne.

Mit Beschl. v. 19.10.2023 hob das AG Magdeburg die Beiordnung von RAF mit der Begründung auf, dass die Bestellung aufzuheben sei, weil sich der Angekl. auf freiem Fuß befinde (§ 143 Abs. 2 S. 4 StPO).

Hiergegen erhob der Angekl. mit anwaltlichem Schriftsatz v. 26.10.2023 Beschwerde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der angefochtene Beschl. nicht erkennen lasse, dass sich das *Gericht* des ihm zustehenden Ermessens bewusst gewesen sei und seine Entscheidung unter Berücksichtigung der spezifischen Gesichtspunkte des Einzelfalles getroffen habe.

Am 01.11.2023 half das AG Magdeburg der Beschwerde nicht ab und legte das Verfahren dem LG Magdeburg zur Entscheidung vor.

II. Die zulässige Beschwerde ist – zumindest derzeit – begründet. Gem § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig, wenn sich der Besch. - hier der Angekl. - aufgrund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet. Die Bestellung kann gem.§ 143 Abs. 2 S. 1 und 2 StPO aufgehoben werden, wenn der Betr. mind. 2 W. vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Hieraus folgt, dass die Bestellung nicht per Gesetz automatisch in Wegfall gerät, wenn der Angekl. mind. 2 W. vor der Hauptverhandlung aus der Verwahrung entlassen wird und die Verteidigung nicht aus einem anderen Grund notwendig ist. Das Gericht muss dabei stets prüfen, ob die Beiordnung des Verteidigers aufrechtzuerhalten ist, weil die auf der Freiheitsentziehung beruhende Behinderung trotz der Freilassung nachwirken kann, was in diesem Fall – der Angekl. wurde gem. vorliegenden Vollstreckungsblatts am 11.03.2023 entlassen - möglicherweise nicht anzunehmen ist. Die Aufhebung der Bestellung muss aber durch eine mit Gründen zu versehende Entscheidung getroffen werden (vgl. Meyer-Goßner/ Schmitt-StPO, 66. Aufl. [2023], § 143 Rn. 6).

Das AG hat den angefochtenen Beschl. v. 19.10.2023 zwar mit Gründen versehen, jedoch erschöpfen sich diese in formelhaften Ausführungen. Die Entscheidung lässt nicht erkennen, dass sich das AG eines Ermessensspielraums bewusst gewesen ist. Vielmehr lässt die Entscheidung erkennen, dass das AG von einem bloßen Automatismus hinsichtlich der Aufhebung der Beiordnung ausgegangen ist. Hierbei wird insb. in die Betrachtung einzustellen sein, dass der Angekl. in 20 Fällen im BZR eingetragen und bereits vielfach wegen Diebstahls vorbestraft ist. Daher wird das AG Magdeburg erneut über die Aufhebung der zuvor erfolgten Beiordnung von RAF als notwendigen Verteidiger zu entscheiden haben. [...]

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Akteneinsicht für die katholische Kirche 50°0 55 474 Abs. 2, 475; (GGVG 55 23 ff.

eines kärcheirechtlichen Verfahrens gegen einen Priester grundsätzlich nur über § 474 Abs. 2 S. 1 Mz. 2 StPO i.V.m. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 Mz. 4 EGGVG er halten, wennch unter bestimmten Veraussetzungen von Amts wegen die Übermitthung von personenbezogenen Daten aus Strafverfahren an öffentlich-rechtliche Religions gesellschaften zulässig ist.

- 2. Besteht bei einer Verfahrensbesndigung nach § 170 Abs. 2 SEPO nicht einmal ein Restverdacht hinzichtlich der dem Breitstungsverfahren zugrundeliegenden Taburwürfe, so kommet eine Ahteneinsicht danach in der Regal nicht in Betracht.
- 2. Die Stellung öffentlich-rechtlicher Religionogesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art. 140 GG LV.m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV) bedeutet angesichts Zuras verfassungsrechtlich gewährtelsteten Sollutrerundtungsrechts (Art. 140 GG LV.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und des Fehlens einer staatlichen Aufsicht einerselts sowie der religibsen und henfessienzlien Reutsaltzt des Staatei nach dem Grundgesetz andereselts heine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die ihre Detitigungsvollmacht vom Staate hertelten und in diesen eingegliederte Verbände sind, sondern nur die Zuerhen gung eines öffentlichen Status.
- 4. De öffentlich-rechtliche Religionegesellschaften von Ausnahmen im Einzelfell abgesehen – nicht in vergleichkorer Whise wie die öffentlich-rechtlichen Hörperschaften des Bundes und der Lünder heheitlich uitig sind, handelt es sich bei Bunen weder um eine öffentliche Stelle des Bundes nach der Länder im Sinne der Logaldelinitien des § 2 Abs. 1 und 2 EDSG. Samit nimmt des Eintem der römisch-hathelischen Eirche über den Regelungsbereich des § 474 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SePO binnes nicht den Rang einer öffentlichen Stelle LS.4. § 474 Abs. 2 SePO oder ger eines Gertchts oder einer Justisbehörde LS.4. § 474 Abs. 1 SePO etn.
- S. Dies gilt auch dann, wenn das Bistum ein hirchenrechtliches Verfahren gegen einen Priester einfeltet, da dieses den Kernbereich der eigenen Angelegenheiten der Kirche bestilt. Somit wird es auch bei Bryreifung dienstrechtlicher Maßnahmen, die dem beamtenrechtlichen Dissiplinarverfahren wessensplach sind, nicht vergleichbar einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Dundes und der Länder beheitlich tötig. (amt. Leitsätze)

6. Gegen die Brieflung von Austrianfran oder die Geselbrung von Aktoneinsicht nach § 474 StPO en einen Antrogstefler, der nicht Verletzter gem. § 406e Abs. 5 S. 2 StPO ist, ist mangels andersveitiger Antechtungsmöglichteit für den Beschuldigten der Rechtenseg nach §§ 23 ff. BGGVG eröffnet.

BayCocG, Beschi v 15.01.2024 - 204 VAs 177/23

Von Adhision bis Zeugenbeistand

Entschädigung für rechtswidrige Organisationshaft

ENRIK AV. 5 Abs. 1, 5: BGB \$5 389, 242

1. Bei einer unvechtmäßigen Organisationshaft von 40 Toern und einem relativ errinalisaturn blaß der Pflichtsäßin.